

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. November 2013

863

GRG NR.	08	MO 54	406
---------	----	-------	-----

Motion von Toni Kappeler, Josef Gemperle und Bernhard Wälti vom 15. Februar 2012 „Basisangebot der EVUs aus erneuerbarer Energie“ Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

1. Am 30. März 2011 wurde ein Antrag gemäss Art. 52 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GOGR) eingereicht, der vom Regierungsrat verlangte, dem Grossen Rat ein Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie einzureichen. Dieser Antrag wurde vom Grossen Rat am 25. Januar 2012 mit 101:0 Stimmen erheblich erklärt, worauf der Regierungsrat am 6. März 2012 eine entsprechende Projektorganisation zur Erarbeitung des Konzeptes festlegte. Das Konzept muss dem Grossen Rat bis spätestens am 25. Januar 2014 vorgelegt werden.
2. In der Zwischenzeit wurde am 15. Februar 2012 die vorliegende Motion eingereicht, welche erreichen will, dass die Endverteilunternehmen (EVU) den Konsumentinnen und Konsumenten ein Basisangebot unterbreiten müssen, das überwiegend Strom aus erneuerbarer Energie enthält. Die Beantwortung hätte grundsätzlich bis zum 15. Februar 2013 erfolgen müssen.
3. Es war rasch absehbar, dass das Anliegen eines Basisangebotes aus erneuerbarer Energie ein wichtiger Punkt im auszuarbeitenden Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie sein könnte. Um dem Grossen Rat die Motionsbeantwortung und den Bericht zum Konzept möglichst gleichzeitig vorlegen zu können, beantragte der Regierungsrat beim Büro des Grossen Rates eine Erstreckung der Frist zur Beantwortung der Motion um ein Jahr, also bis zum 15. Februar 2014. Nach Anhörung der Motionäre gab das Büro dieser Fristerstreckung statt.

II. Beurteilung der Motion

1. Im Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie sieht der Regierungsrat als Massnahme zur Erhöhung des Absatzes von Strom aus erneuerbaren Energien vor, die EVU zur Bereitstellung eines Basisangebots aus erneuerbaren Energien zu verpflichten. Mit diesem Basisangebot erhalten die Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach vorgängiger Information automatisch einen Strommix geliefert, der vorwiegend oder sogar ausschliesslich aus erneuerbarer Energie besteht. Wünscht die Endverbraucherin oder der Endverbraucher Strom aus anderen Quellen, so muss dieser konkret bestellt werden. Die Wahlfreiheit bezüglich der Art des bezogenen Stroms bleibt aber ausdrücklich weiterhin gewahrt. Dabei steht es den EVU frei, wo und in welcher Form sie die erneuerbare Energie beschaffen wollen. Möglich ist der Bau entsprechender eigener Anlagen oder ein Bezug über Beteiligungen oder über den reinen Einkauf von Zertifikaten. Die Umsetzung dieser Massnahme soll über Leistungsaufträge im Zusammenhang mit der Zuteilung der Netzgebiete an die EVU erfolgen. In diese Leistungsaufträge wird die Verpflichtung aufgenommen, das Basisangebot entsprechend mit erneuerbarer Elektrizität auszugestalten.
2. In rechtlicher Hinsicht ist auf § 82 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV; RB101) hinzuweisen. Gemäss dieser Bestimmung fördern Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Nutzung umweltverträglicher erneuerbarer Energien und schaffen Anreize für eine sparsame und effiziente Energieverwendung im Kanton. Gestützt auf diese Bestimmung liesse sich ein gesetzlicher Zwang zum Bezug einer bestimmten Art von Energie nicht rechtfertigen. Beim vorgeschlagenen Modell haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher aber eine jederzeitige Wahlmöglichkeit bezüglich der Art des von ihnen bezogenen Stroms. Das Basisangebot hat in keiner Weise verbindlichen Charakter, es wird lediglich dann geliefert, wenn die Kundin oder der Kunde keine eigene abweichende Auswahl bezüglich des Stromangebotes trifft. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint die verfassungsmässige Grundlage von § 82 Abs. 3 KV für die vorgeschlagene Massnahme als ausreichend.

Auf Gesetzesstufe ist im Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) und im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Stromversorgung (EG StromVG; RB 734.1) ausdrücklich vorgesehen, dass die Zuteilung der Netzgebiete mit einem Leistungsauftrag an den betreffenden Netzbetreiber verbunden werden kann (vgl. Art. 5 Abs. 1 StromVG und § 4 Abs. 2 EG StromVG). Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen können die Netzbetreiber also mittels Leistungsauftrag verpflichtet werden, den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern ein Basisangebot mit erneuerbarer Energie unter gleichzeitiger Wahlmöglichkeit für einen anderen Strommix zu unterbreiten.

3. Diese vom Regierungsrat in seinem Konzept für eine Thurgauer Stromversorgung ohne Kernenergie vorgeschlagene Massnahme deckt das Anliegen der vorliegenden Motion inhaltlich vollumfänglich ab. Auf den in der Motion zahlenmässig festgelegten Anteil des Stroms aus erneuerbarer Energie (vorerst mindestens 70 %, innerhalb von 10 Jahren auf 90 % auszubauen) will sich der Regierungsrat allerdings

nicht ausdrücklich festlegen lassen. Eine Gesetzesbestimmung, welche auf zehn Jahre hinaus den Strombezug im Detail regeln will, erachtet der Regierungsrat angesichts der rasanten und kaum absehbaren Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung nicht als zweckmässig. Statt dessen ist eine inhaltlich gleichwertige, aber nicht auf zehn Jahre hinaus exakt festgelegte Regelung vorzuziehen.

4. Dies führt dazu, dass die Motion nur teilweise erheblich zu erklären ist, nämlich bezüglich der Änderung von § 4 Absatz 2 EG StromVG. Der zweite Teil der Motion mit dem neu vorgeschlagenen § 4 Absatz 4 EG StromVG ist hingegen nicht erheblich zu erklären.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion im Sinne der oben stehenden Erwägungen teilweise erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach